

# Information

## Amokfahrt Trier: Unfallschutz für Ersthelfende und Hilfeleistende

Im Notfall versichert – dies gilt für alle Helferinnen und Helfer, die sich in einer Gefahrensituation für andere einsetzen und hierbei ihre eigene Gesundheit riskieren. Als Ersthelferinnen und Ersthelfer stehen sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie privat, also nicht im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses bei Unglücksfällen Hilfe leisten.

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz ist als Koordinierende Stelle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erste Ansprechpartnerin für alle betroffenen Menschen, die als Hilfeleistende, Ersthelferinnen und Ersthelfer oder als Mitglieder eines Rettungsunternehmens bei der Amokfahrt in Trier verletzt oder traumatisiert wurden. Diese Menschen haben Anspruch auf Leistungen nach Sozialgesetzbuch VII. Diese umfassen neben der Heilbehandlung und Rehabilitation auch finanzielle Unterstützung, zum Beispiel Verletztengeld für die Zeit einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit.

Die Hotline für die **psychosoziale Betreuung von Betroffenen** der Amokfahrt in Trier erreichen Sie rund um die Uhr unter **0800 001 0218**.

**Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Ersthelfende und Hilfeleistende** erhalten Sie bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz unter Tel. **02632 960-1010**, per Telefax unter **02632 960-1011** oder per E-Mail unter **notfall@ukrlp.de**.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen selbstverständlich allen Betroffenen für Fragen zur Verfügung. Bitte informieren Sie Menschen, die bei der Amokfahrt in Trier Erste Hilfe geleistet haben. Viele wissen nicht, dass sie bei einer Hilfeleistung automatisch bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert sind.

Für Presseinformationen und Medienanfragen kontaktieren Sie bitte die E-Mail-Adresse: [presse@ukrlp.de](mailto:presse@ukrlp.de).